

FRANKREICH QUELLENSTEUERVORABREDUZIERUNG AUF DIVIDENDEN

Der gesetzliche Quellensteuerabzug auf französische Dividendenzahlungen beträgt 30%. Nicht in Frankreich Gebietsansässige haben jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, den Quellensteuerabzug auf 12,8% zu vermindern.

Wer kann eine Reduzierung der Quellensteuer beantragen?

- Teilhabeberechtigt sind alle Endbegünstigten, die ihren steuerlichen Wohnsitz in einem Land haben, das ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Frankreich geschlossen hat **und** steuerpflichtig sind (d.h. eine Steuernummer haben!)
- Vereine, Stiftungen, Kirchen, Pensionskassen, Versorgungskassen, Energieversorgung o.ä., diese gelten in Frankreich aufgrund ihrer Namensgebung grundsätzlich als steuerbefreit. Deshalb müssen diese zusätzlich einen Nachweis zur Steuerpflicht beilegen („Tax Attestation“).
- CIVs (z.B UCITS), die nur die Vorabreduzierung auf 12,8% in Anspruch nehmen wollen, müssen ebenfalls eine Tax Attestation einreichen.

Nichtanspruchsberechtigte deutsche Endbegünstigte:

- Gesellschaften, die aufgrund ihrer Rechtsform („Non-Profit-Gesellschaften“) in ihrem Wohnsitzland nicht steuerpflichtig sind, können nicht an der Vorabreduzierung teilnehmen.
- Von Gesellschaften wie GBRs, GmbH & Co. KG, KG und oHG werden von der französischen Steuerbehörde komplexe zusätzliche Unterlagen gefordert, so dass die Vorabreduzierung nicht mehr durch das angebotene Standardverfahren abgedeckt werden kann. Hier gibt es derzeit nur die Möglichkeit der Standard-Rückerstattung.

Wichtiger Hinweis:

Da die DKB AG alle Bestände, die mit einem reduzierten Quellensteuerabzug gezahlt werden sollen, **4 Arbeitstage vor jeder Dividendenzahlung** bei der Zahlstelle anmelden muss, können etwaige Bestandsveränderungen (Zukäufe oder Depotüberträge) und Verschlüsselungen nach diesem Termin bis zum Dividendenstichtag nicht berücksichtigt werden!

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Attestation de Residence (Wohnsitzbescheinigung) 5000-DE in zweifacher Ausfertigung

Seit dem 31.03.2011 muss für Bestände in Wertpapierrechnung (WR) und in Girosammelverwahrung (GS) je ein separates Formular Attestation de Residence im Original eingereicht werden. Im Falle einer Dividendenausschüttung in Stockdividenden muss zwingend auch ein Dokument für Wertpapierrechnung gültig gestellt sein, da diese ausschließlich über Wertpapierrechnung abgewickelt werden.

Dabei ist es unerheblich, für welche Variante sich der Depotkunde (zusätzliche Stücke oder Bardividende) entscheidet! Dies ist vor allem bei Privatpersonen mit Beständen nur in Girosammelverwahrung zu beachten.

Hinweise:

- Das Formular ist in **zweifacher Ausfertigung** einzureichen (für Bestände in GS, WR und DEP23)
- Das Formular ist nach Möglichkeit in elektronischer Form auszufüllen.
- Das Formular muss **beidseitig bedruckt** werden, d.h. ein einziges Blatt mit Vorder- und Rückseite! – **Wichtig:** die Rückseite muss komplett frei bleiben (keine Eintragungen).
- Das Formular muss auf den **Namen des Depotinhabers** lauten. Bei Ehegattendepots sind deshalb beide Namen anzugeben, die Angabe einer Steuernummer bzw. Tax ID ist dabei ausreichend.
- Streichungen und Ergänzungen auf dem Formular sind unzulässig.
- Blatt 1 behält das zuständige Wohnsitzfinanzamt, Blatt 2 ist vom Kunden aufzubewahren, nur **Blatt 3 (Ausfertigung in französischer Sprache) muss für die französische Steuerbehörde bei der DKB AG –zweifach- eingereicht werden.**

- Die Steuernummer bzw. TaxID ist eine Pflichtangabe
- Die Datierung des Kunden und des Finanzamtes muss in dem Kalenderjahr erfolgen, für welches die Vorabbefreiung erwirkt werden soll (bereits im Vorjahr datierte Formulare werden abgelehnt).

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Streichungen auf dem Formular vorgenommen werden. Dieses führt regelmäßig zu Ablehnungen bei der Lagerstelle. Verwenden Sie bitte nicht das Wort „DEUTSCHLAND“ – nutzen Sie stattdessen das Wort „ALLEMAGNE“

Wie oft ist das Formular abzugeben?

Das 5000DE Formular ist für das laufende Jahr plus zwei weitere Kalenderjahre gültig und muss nach diesem Zeitraum bis zum 31.03. des Folgejahres erneuert werden.

Hinweis: Wird im Folgejahr kein neues Dokument eingereicht, behält sich die franz. Zahlstelle vor, Dividendenzahlungen im 1. Quartal des Folgejahres mit vollem Quest-Satz abzurechnen, da steuerrechtlich die Ansässigkeitsbescheinigung nur für das laufende Kalenderjahr gilt. Januar bis März ist als Kulanzzzeitraum zur Einreichung des „Folge-Dokumentes“ zu verstehen.

Wohin mit dem ausgefüllten Formular?

Unter Angabe Depot- bzw. Kundennummer im Original an:

Deutsche Kreditbank AG
FB Handelsservice / Depot B
Taubenstr. 7-9
10117 Berlin

Wann muss das Formular spätestens bei der DKB AG vorliegen?

Frühestmöglich. Eine genauere Angabe ist nicht möglich, da Fristen bei der Lagerstelle je nach Zahlung variieren. Empfehlenswert ist eine Einreichung vier Wochen vor Zahlbarkeit.

Kosten:

Für die Hinterlegung berechnen wir eine Gebühr i.H.v. 11,90 EUR gemäß Preis und Leistungsverzeichnis. (https://www.dkb.de/kundenservice/preise_bedingungen/)